



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-12-06

Nr. 39

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Rettungsdienst des Landkreises
Havelland 343

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung 346

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung 347

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung 348

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung 349

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 6. Dezember 2021 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0251/21) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, Nr. 10, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 42, S. 11) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. BV-0251/21 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. beim Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines

- Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme eines

- Rettungswagens für die Notfallrettung	823,10 €
- Krankentransportwagens für die Notfallrettung	823,10 €
- Notarzt-Einsatzfahrzeuges	265,40 €
- Notarztes	314,00 €
- Notarztwagens	1.137,10 €
- Krankentransportwagens für den Krankentransport	305,20 €
- Rettungswagens für den Krankentransport	305,20 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug

einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,54 €
-----------------------------	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.

3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 26. März 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 24. April 2020, außer Kraft.

Rathenow, 6. Dezember 2021

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Christian Frank

Geboren am 04.02.1984

In Rathenow

Letzte bekannte Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):
Mühlenweg 24, 14727 Premnitz

Sachverhalt:

Der Darlehensbescheid des Sozialamtes vom Landkreises Havelland

vom 19.04.2016, mit dem AZ: 5-103.15475

kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Darlehensbescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Besucheranschrift:

Der Darlehensbescheid kann beim Landkreis Havelland, Dezernat II/ Sozialamt, Rathenow Platz der Freiheit 1, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Bemerkung:

Der Darlehensbescheid gilt nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rathenow, 29.11.2021

gez.
Kobelt
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Jennifer Ringert

Geboren am 15.03.1985

In Rathenow

Letzte bekannte Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):
Grossdorf 5, 14715 Havelaue

Sachverhalt:

Die Bescheide vom 07.11.2003 und 14.11.2003 des Sozialamtes der Stadt Rathenow mit dem AZ: 5-207.18444 können postalisch nicht zugestellt werden.

Diese werden deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Besucheranschrift:

Die Bescheide können beim Landkreis Havelland, Dezernat II/ Sozialamt, Rathenow Platz der Freiheit 1, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Bemerkung:

Die Bescheide gelten nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rathenow, 30.11.2021

gez.
Lorenz
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Frank Wendt

Geboren am 17.10.1964

In Heide

Letzte bekannte Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):
Elberfelderstr. 36, 10555 Berlin

Sachverhalt:

Der Bescheid über die Rücknahme eines Sozialhilfebescheide des Sozialamtes der Stadt Falkensee vom 07.04.1999 mit dem AZ: 5-207.18631, kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Besucheranschrift:

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Dezernat II/ Sozialamt, Rathenow Platz der Freiheit 1, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Bemerkung:

Der Bescheid gilt nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rathenow, 30.11.2021

gez.
Lorenz
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung des Sozialamtes vom Landkreis Havelland

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Björn Wielebinski

Geboren am 25.07.1986

In Rathenow

Letzte bekannte Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):
Jungstr. 26, 10247 Berlin

Sachverhalt:

Der Bescheid vom 07.03.2008, mit dem AZ: 5-207.18632 des Sozialamtes vom Landkreises Havelland kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Besucheranschrift:

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Dezernat II/ Sozialamt, Rathenow Platz der Freiheit 1, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Bemerkung:

Der Bescheid gilt nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rathenow, 30.11.2021

gez.
Lorenz
Sachbearbeiterin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
